

B e s c h l u ß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Bürgermeisters i. R. Wilhelm V [REDACTED] in
W [REDACTED] Kr. L [REDACTED], R [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
amt für die Wiedergutmachung, Freiburg,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 6. Juni 1957 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johann-
sen, Dr. v. Werner und Wilden

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des
Klägers gegen die Nichtzulassung der Re-
vision im Urteil des Oberlandesgerichts
Karlsruhe, 5. Zivilsenat in Freiburg
vom 25. April 1957 wird die Revision
gegen dieses Urteil zugelassen.

G r ü n d e :

Die Frage, ob auf Grund der Bestimmung des § 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. DV-BEG) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 23. November 1956 (BGBl I S. 870) ein anlagebedingtes Leiden, das durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vorzeitig ausgelöst worden ist, auch noch von dem Zeitpunkt an, als verursacht im Sinne der Entstehung zu gelten hat, in dem es auch ohne die Verfolgung in Erscheinung getreten wäre, ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Gemäß § 220 Abs 1 BEG in Verbindung mit § 219 Abs 2 Ziff 1 BEG war daher auf die sofortige Beschwerde des Klägers die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe, 5. Zivilsenat in Freiburg vom 25. April 1957 zuzulassen.

Schmidt

Raske

Johannsen

v.Werner

Wilden